

Entgeltordnung
für die Volkshochschule
Dülmen - Haltern am See - Havixbeck

Hinweis:

Diese Entgeltordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 14.12.2006 (14. Änderung).

Entgeltordnung
für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck
vom 15.12.1981

Gliederung

§ 1 Entgeltpflicht

§ 2 Zahlungspflichtiger

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

§ 4 Entgelttarif

§ 5 Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel, Prüfungsgebühren

§ 6 Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass

§ 7 Erstattung von Entgelten

§ 8 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat auf Empfehlung des VHS-Ausschusses am 15. Dezember 1981 die nachstehende Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht

- (1) Die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck (nachstehend Volkshochschule = VHS genannt) erhebt für die Teilnahme an ihren Veranstaltungen Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.
- (2) Veranstaltungen können aus besonderen Gründen von der Leiterin/dem Leiter der VHS entgeltfrei gestellt werden. Die VHS-Leitung hat dem VHS-Ausschuss hierüber zu berichten.

§ 2

Zahlungspflichtige

Zur Zahlung sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt richtet sich nach dem gültigen Entgelttarif (§ 4). Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere einzelne Zusammenkünfte erstrecken, ist das Entgelt für die gesamte Veranstaltung zu entrichten; die Belegung einzelner Unterrichtsstunden ist nicht zulässig.
- (2) Die Teilnehmenden verpflichten sich mit ihrer Anmeldung zur Zahlung des Entgeltes über Lastschriftinzug.
- (3) Das Entgelt ist -soweit nicht anders geregelt- durch Erteilung einer auf die Veranstaltung bezogenen Lastschriftinzugsermächtigung zugunsten der Stadtkasse Dülmen zu entrichten. Es ist fällig zwei Wochen nach dem Zustandekommen der Veranstaltung.
- (4) Beträgt das Entgelt für eine Veranstaltung pro Teilnehmenden mehr als 120,00 Euro, kann Ratenzahlung gewährt werden. Die Höhe und Fälligkeit der einzelnen Raten werden durch die VHS-Leitung festgesetzt.
- (5) Bei Einzelveranstaltungen, Exkursionen und Studienreisen werden das Entgelt sowie ggf. die zuzüglich zu erhebenden Kosten zu Beginn bzw. vor der Veranstaltung erhoben.

§ 4

Entgelttarif

- (1) Bei Veranstaltungen in Kurs- oder Seminarform errechnet sich das Entgelt nach Art und Umfang des Kurses/Seminars und der Anzahl der geplanten Unterrichtsstunden. Es werden je Unterrichtsstunde folgende Entgelte für Kursangebote zur pädagogischen Grundversorgung erhoben (Pflichtangebot gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW):
 - a) für Kursangebote ohne EDV 1,90 Euro
 - b) für Kursangebote EDV 2,70 Euro

Das Entgelt wird nach der Anzahl der geplanten Unterrichtsstunden zu Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Bei nur teilweisem Besuch einer Veranstaltung besteht kein Anspruch auf eine anteilige Berechnung des Entgeltes.

- (2) Bei Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW beträgt das Entgelt pauschal 10,-- Euro je Monat.
- (3) Für Maßnahmen die der besonderen Förderung bedürfen, wird die Höhe des Entgeltes durch die Leitung der VHS festgesetzt. Es ist jedoch mindestens ein Entgelt nach § 4 Abs. 1 zu erheben.
- (4) Bei Einzelveranstaltungen (nur eine Zusammenkunft) beträgt das Entgelt mindestens 2,50 Euro.

- (5) Mehrere Einzelveranstaltungen können zu einer Gesamtveranstaltung zusammengefasst werden. In diesem Fall kann das Gesamtentgelt ermäßigt werden.
- (6) Veranstaltungen mit besonderer Kostensituation können mit einem von der Entgeltordnung abweichenden Entgelt belegt werden, das zum Kostenaufwand und/oder zur Belastung der Teilnehmenden in einem angemessenen Verhältnis steht. Bei Veranstaltungen mit Benutzung volkshochschuleigener Unterrichtsmedien (z. B. Computer) wird zum Entgelt ein Nutzungsaufschlag in Höhe von 0,80 Euro je Unterrichtsstunde erhoben.
- (7) Bei Exkursionen und Studienreisen ist je Angebot ein angemessener Kostenbeitrag zu kalkulieren. Hierbei richtet sich das Rücktrittsentsgelt, das bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung zu zahlen ist, nach den entstandenen Kosten.
- (8) In den Fällen der Absätze 4, 5, 6 und 7 wird die Höhe des Entgeltes durch die Leitung der VHS festgesetzt. In den Fällen des Absatzes 6, Satz 2 ist dem VHS-Ausschuss halbjährlich zu berichten.

§ 5

Umlagen für Materialverbrauch, Lehr- und Lernmittel, Prüfungsgebühren

- (1) In Kursen und Seminaren, in denen Materialien verbraucht werden (Physik, Chemie, Fotolabor, Malen, Ernährung etc.), ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht.
- (2) Die zur Kursteilnahme erforderlichen Lehr- und Lernmittel sind von den Teilnehmenden zu beschaffen. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.
- (3) Soweit Lehr- und Lernmittel von der VHS zum Gebrauch überlassen werden, kann für diese Leistung ein Entgelt erhoben werden, das von der VHS-Leitung festgesetzt wird.

§ 6

Entgeltermäßigung, -befreiung, -erlass

- (1) Für folgende Personen wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 33 1/3 % gewährt, soweit nichts anderes bestimmt ist;
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Schülerinnen/Schüler, Studenten/Studentinnen und Auszubildende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - c) Wehrpflicht- und Zivildienstleistende
 - d) Schwerbehinderte ab 50 %

- e) Empfängerinnen/Empfänger von Erwerbsminderungsrenten
 - f) Empfängerinnen/Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II) sowie Empfängerinnen/Empfänger von lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch 12.
 - g) Inhaberinnen/Inhaber von Familienkarten, entsprechend der jeweiligen Regelung der Gemeinden Dülmen-Haltern am See - Havixbeck.
- (2) Die Berechtigung zur Ermäßigung ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn von den Teilnehmerinnen/dem Teilnehmer nachzuweisen. Bei Versäumnis wird das normale Entgelt berechnet.
 - (3) Die Ermäßigung des Entgeltes kann nicht gewährt werden für Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2, 6 Satz 2, 7.
 - (4) Hauptamtliche bzw. hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS, Vertreterinnen/Vertreter der Presse, Vertreterinnen/Vertreter der Stadt in dienstlicher Eigenschaft sowie - bei Einzelveranstaltungen- die Begleitung der Referentin/des Referenten sind von der Pflicht zur Zahlung eines Entgeltes befreit.
 - (5) Auf besonderen schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden. Anerkannt werden Krankheits- oder berufliche Gründe mit Nachweis. Über die Anerkennung des Antrages entscheidet die VHS-Leitung.

§ 7

Erstattung von Entgelten

- (1) Entgelte werden anteilig erstattet, wenn sich durch den Ausfall von Unterrichtsstunden ein Erstattungsbetrag von mehr als 6,00 Euro, im Ermäßigungsfalle von mehr als 3,00 Euro pro Teilnehmenden innerhalb eines Arbeitsabschnittes bei einer Veranstaltung ergibt. Die Erstattung ist nur möglich, wenn der Unterrichtsausfall von der Volkshochschule zu vertreten und eine Nachholung des Unterrichts nicht möglich ist.
- (2) Bei Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen gem. § 11 Abs. 2 WbG NRW wird bei regelmäßiger Teilnahme am Ende des Lehrganges das gesamte entrichtete Entgelt an die Teilnehmenden ausgezahlt.
- (3) Weitere Ansprüche der Teilnehmenden aus der Nichtteilnahme an einer Veranstaltung, aus ihrem Nichtzustandekommen oder ihrem Ausfall bestehen nicht.
- (4) Bei Nichtteilnahme ohne vorherige Abmeldung oder unbegründetem zeitweisem Besuch der Kursveranstaltung entfällt eine Entgelterstattung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Volkshochschule Dülmen - Haltern am See - Havixbeck vom 15.12.1981 in der Fassung der XIV. Änderung vom 14.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 15.12.1981 in der Fassung der XIII. Änderung vom 15.12.2005 außer Kraft.